



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südenstraße 44
76135 Karlsruhe

Az. 591pä/017-2022#012
Datum: 26.09.2022

Plangenehmigung

**zur 1. Änderung der Planrechtsentscheidung
vom 29.03.2017, Az.: 591ppw/064-2015#055,**

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

„Hohberg, Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes“

in der Gemeinde Hohberg

Bahn-km 153,940 bis 154,960

der Strecke 4000 Mannheim - Basel- Konstanz

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich West
Schwarzwaldstr.82
76137 Karlsruhe**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des geänderten Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Gebühr und Auslagen	4
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	5
B.1.2	Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	6
B.2.1	Rechtsgrundlage	6
B.2.2	Zuständigkeit.....	6
B.3	Umweltverträglichkeit	6
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	7
B.4.1	Planrechtfertigung	7
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	7
B.5	Gesamtabwägung	8
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	8
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	8

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich West(Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des geänderten Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Hohberg, Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes“, in der Gemeinde Hohberg, Bahn-km 153,940 bis 154,960 der Strecke 4000, Mannheim - Basel- Konstanz, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Änderungen und Nebenbestimmungen genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der ursprüngliche Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen die Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich der Maßnahme 013_A „Wiederherstellung von Ruderalflächen.“

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planrechtsentscheidung vom 29.03.2027 genehmigten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand: 22.04.2022, (6) Seiten	ergänzt den bisherigen Erläuterungsbericht (Unterl. 1), genehmigt
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung vom 22.04.2022, 25 Seiten	ersetzt den bisherigen Landschafts-

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		pflegerischen Begleitplan (Unterl. 9.1), genehmigt
9.2	Maßnahmenblätter für Maßnahmen 12_CEF, 013_A, 015_A und 016_A zur 1. Planänderung vom 22.04.2022, 18 Seiten	ersetzen bisherige Maßnahmenblätter für die Maßnahmen 12_CEF, 013_A, 015_A und 016_A (Unterl. 9.2), genehmigt
10	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Formblätter 1 (Mauereidechse) und 2 (Zauneidechse), zur 1. Planänderung, Planungsstand: 22.04.2022, 33 Seiten	ersetzen bisherige Formblätter 1 und 2 (Unterl. 10), genehmigt

In den Planunterlagen 9.2 (Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter) und 10 (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) sind die Änderungen gegenüber der o. g. Ausgangsplangenehmigung aus Darstellungsgründen in blauer Farbe kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planrechtsentscheidung vom 29.03.2017, Az. 591ppw/064-2015#055, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Plangenehmigung für das Vorhaben „Hohberg, Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes“, Bahn-km 153,940 bis 154,960 der Strecke 4000 Mannheim – Basel - Konstanz in Hohberg erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich der Maßnahme 013_A „Wiederherstellung von Ruderalflächen“.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung verwiesen (vgl. Unterlage 1).

B.1.2 Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens

Die DB Netz AG, Regionalbereich West (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 25.04.2022, Az. I.NI-W-L-K, die Planänderung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 26.04.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit letztmaligem Schreiben vom 21.09.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 21.09.2022 wieder vorgelegt. Das Eisenbahnbundesamt hat auf Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange verzichtet, weil die Stellungnahme des RP Freiburg vom 22.06.2021 schon vorab vorgelegen hat und eine erneute Beteiligung nicht erforderlich war (vgl. §76 Abs.2 VwVfG).

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.07.2022, Az. 591pä/017-2022#012, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Im vorliegenden Fall wird die Plangenehmigung vom 29.03.2017 durch die hier erteilte Plangenehmigung unter Erfüllung der o.g. Voraussetzungen geändert.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Änderungsvorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.07.2022

festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen in den Planunterlagen 1, 9.1, 9.2 und 10 schränken weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellen keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die antragsgegenständliche Planänderung betrifft die Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich der Maßnahme 013_A „Wiederherstellung von Ruderalflächen“. Beim Ursprungsverfahren wurde die Zuordnung der Maßnahme 013_A (Wiederherstellung von Ruderalflächen) falsch gewählt; diese wurde fälschlicherweise im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Artenschutzfachbeitrag (Artenblätter) als Artenschutzmaßnahme deklariert sowie eine dauerhafte Pflege (30 Jahre) vorgesehen. Da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände jedoch bereits durch die CEF-Maßnahmen 012_CEF (Ersatzlebensraum für Reptilien), 015_A (Reptiliengerechte Gestaltung einer Ruderalfläche) und 016_A (Anlegen von Lesesteinmauern) kompensiert werden, genügt im Falle der Maßnahme 013_A die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen. Im Anschluss an die Wiederherstellung ist eine gelenkte Sukzession im Rahmen der allgemeinen Instandhaltungspflege vorgesehen, bei den aufkommende Gehölzen (vor allem Neophyten) und Brombeergestrüppe beseitigt werden, um ein Verbuschen der Flächen zu vermeiden und dauerhaft eine Ruderalflur zu erhalten. Die Pflege der Maßnahmen 012_CEF, 015_A und 016_A erfolgt weiterhin, wie in den Maßnahmenblättern zum Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben, dauerhaft.

Die rein formale Änderung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen vermag nach dem vorgelegten Planungsstand keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Umwelt hervorzurufen.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Das Abwägungsergebnis der Plangenehmigung wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Digitales für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Änderungsplangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Mannheim

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Karlsruhe, den 26.09.2022

Az. 591pä/017-2022#012

EVH-Nr. 3475847

Im Auftrag

Eisele

(Dienstsiegel)